

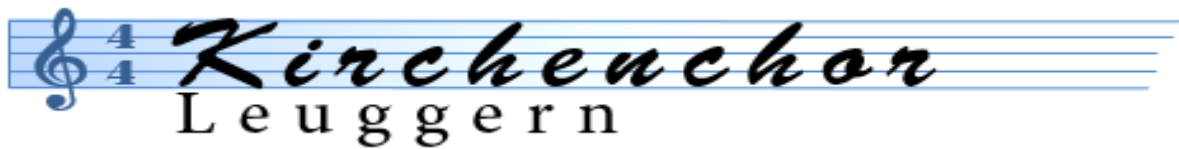


Kirchenchor
Leuggern

24. Februar 2017

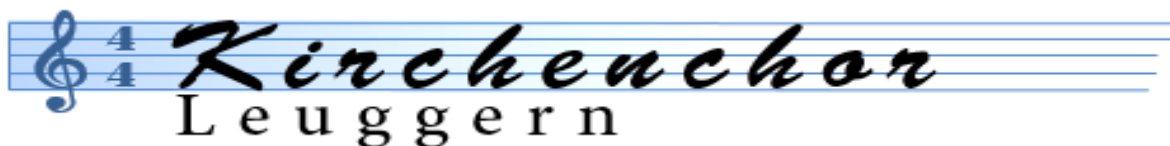
Statuten

KIRCHENCHOR LEUGGERN



Inhalt

| | | |
|----------|----------------------------------|----------|
| 1 | Name | 2 |
| 2 | Zweck | 2 |
| 3 | Zugehörigkeit | 2 |
| 4 | Mitgliedschaft | 2 |
| 4.1 | Aktivmitglieder: | 2 |
| 4.2 | Ehrenmitglieder:..... | 2 |
| 4.3 | Freimitglieder..... | 2 |
| 4.4 | Auszeichnungen:..... | 3 |
| 5 | Organe..... | 3 |
| 5.1 | Generalversammlung: | 3 |
| 5.2 | Vorstand: | 4 |
| 5.3 | Revisionsstelle | 5 |
| 6 | Rechnungswesen..... | 5 |
| 7 | Schlussbestimmungen..... | 5 |



1 Name

Der *Kirchenchor Leuggern* ist ein römisch-katholischer Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Leuggern. Der Kirchenchor wurde 1840 gegründet.

2 Zweck

Der *Kirchenchor Leuggern* hilft mit, die Gottesdienste der Pfarreien Kleindöttingen und Leuggern musikalisch und liturgiegerecht zu gestalten. Es ist seine besondere Aufgabe, die innere und äussere Teilnahme der Gläubigen tatkräftig zu fördern durch die Pflege des Gemeindegesanges und wertvoller Chorwerke.

Im Dienste der Pfarreigemeinschaft stehen auch Offene Singen, Geistliche Konzerte und die Mitgestaltung weltlicher Anlässe.

3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Kirchenmusikverbandes des Bistums Basel.

4 Mitgliedschaft

Der *Kirchenchor Leuggern* besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern.

4.1 Aktivmitglieder:

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer bereit ist, regelmässig die Proben zu besuchen und sich bei den Aufgaben und Einsätzen des Chores zu engagieren.

Die Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zuhanden der Generalversammlung mitzuteilen.

Aktivmitglieder, die das Vereinsleben in schwerwiegender Weise stören, können von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

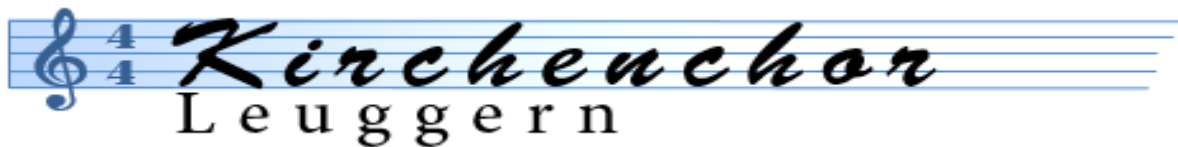
4.2 Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder werden solche Aktivmitglieder, welche dem Verein in Erfüllung der statutarischen Vorschriften 25 Jahre lang angehört haben. Die Mitgliedsjahre in einem anderen Kirchenchor werden angerechnet.

4.3 Freimitglieder

Es besteht die Möglichkeit, als „Sängerin/Sänger auf Zeit“ mitzuwirken.

Freimitgliedern wird im Rahmen der Generalversammlung ein Stimmrecht zugestanden, wenn diese über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr regelmässig an den Proben teilnehmen und sich bei den Aufgaben und Einsätzen des Chores engagieren.



4.4 Auszeichnungen:

Sängerinnen und Sänger, die 25 (40, 50, 60, etc.) Jahre aktiv mitgewirkt haben, erhalten für ihre treue Mitarbeit eine besondere Auszeichnung, deren Form vom Vorstand festgelegt wird.

Für guten Probenbesuch und besondere Verdienste werden an der Generalversammlung Anerkennungen verabreicht; über Art und Umfang der Präsente entscheidet der Vorstand.

5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

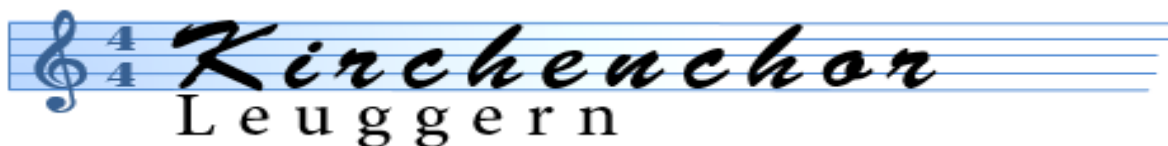
- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle (2 Mitglieder)
- d. die Liederkommission (bei Bedarf)

5.1 Generalversammlung:

Die aktiven Sängerinnen und Sänger bilden die Generalversammlung. Diese tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladungen müssen schriftlich und 14 Tage zuvor unter Angabe der Traktanden zugestellt werden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind 8 Tage vorher an das Präsidium einzureichen.

Die ordentlichen Traktanden umfassen:

- a. Begrüssung
- b. Appell
- c. Wahl einer Stimmenzählerin/eines Stimmenzählers und einer Tagespräsidentin/eines Tagespräsidenten
- d. Protokoll der letzten Generalversammlung
- e. Jahresrechnung und Revisorenbericht, Decharge-Erteilung
- f. Absenzen
- g. Mutationen im Mitgliederbestand
- h. Ehrungen
- i. Wahlen: Vorstandsmitglieder; Präsidentin/Präsident; Revisorin/Revisor, (Liederkommission)
- j. Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten und der Chorleiterin/des Chorleiters



- k. Vorstellen des Jahresprogramms und der Reise durch die Präsidentin bzw. dem Präsidenten
- l. Verschiedenes

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder ein schriftliches Gesuch mit Anträgen und Unterschriften dem Präsidium einreicht.

5.2 Vorstand:

Die Generalversammlung wählt den Vorstand für die Amtsdauer von vier Jahren. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse und ist zuständig für Aufgaben, die nicht der Generalversammlung übertragen sind.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Dem Vorstand gehören an:

- a. die Präsidentin bzw. der Präsident
- b. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident
- c. der Pfarrer oder die Gemeindeleiterin bzw. der Gemeindeleiter oder ein anderes Mitglied des Seelsorgeteams
- d. die Aktuarin bzw. der Aktuar
- e. die Kassierin bzw. der Kassier
- f. die Archivarin bzw. der Archivar
- g. die Werbechefin bzw. der Werbechef (Web Design)
- h. die Chorleiterin bzw. der Chorleiter ist kein aktives Mitglied des Vorstandes, nimmt aber bei Bedarf an den Vorstandssitzungen teil

Aufgaben des Vorstandes:

- a. Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen und vertritt den Verein nach aussen.
- b. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten.
- c. Der Pfarrer oder die Gemeindeleiterin bzw. der Gemeindeleiter oder ein anderes Mitglied des Pfarreiteams steht dem Verein in spirituellen Belangen zur Seite. Sie/Er gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.
- d. Die Chorleiterin bzw. der Chorleiter gestaltet die Proben und leitet die Aufführungen. Sie/Er trifft die Wahl der Chorwerke und nimmt ihre/seine Aufgabe nach den vorhandenen kantonalen/regionalen Richtlinien wahr.

- e. Die Aktuarin bzw. der Aktuar führt die Sitzungs- und die Versammlungsprotokolle. Sie/Er erledigt die Schreibearbeit (und führt das Mitgliederverzeichnis nach).
- f. Die Kassierin bzw. der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und betreut die Passivmitglieder und Sponsoren.
- g. Die Archivarin bzw. der Archivar betreut das Notenmaterial führt ein Bestandsverzeichnis und unterstützt die Chorleiterin bzw. den Chorleiter durch das Bereitstellen der Noten für Proben und Auftritte. Er/Sie führt die Absenzen Kontrolle.
- h. Der Vorstand bildet bei Bedarf aus den Vereinsmitgliedern eine Liederkommission welche die Chorleiterin bzw. den Chorleiter bei der Wahl der Chorwerke unterstützt.

Es können auch mehrere Aufgaben von einer Person übernommen werden.

Zeichnungsberechtigung für alle rechtsverbindlichen Dokumente:

- & Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Kassierin/Kassier, Aktuarin/Aktuar zu zweien

5.3 Revisionsstelle

Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden.

6 Rechnungswesen

Die Vereinskasse wird gebildet:

- & aus dem jährlichen Beitrag der Kirchgemeinde
- & aus allfälligen Schenkungen


Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Vorstand hat die Kompetenz, bei ausserordentlichen Ausgaben über einen jährlich einmaligen freien Betrag in der Höhe der Zuwendungen der Kirchgemeinde zu verfügen.

7 Schlussbestimmungen

Statutenänderungen können nur an der Generalversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit erforderlich. Das inventarisierte Vermögen geht an die Kirchgemeinde zurück. Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. Februar 2017 beschlossen. Sie ersetzen jene vom 8. März 1962.

Jedem Mitglied ist ein Exemplar der gedruckten Statuten zu übergeben.

 **Kirchenchor**
Leuggern

Der Vorstand: 2.5.2017 Angelika Euerweiger Präsidentin bzw. Präsident
Berta Graf Aktuarin bzw. Aktuar

Die obgenannten Statuten wurden genehmigt:

Für die Pfarreien Leuggern/Kleindöttingen

Datum/Unterschrift 25.4.2017 S. Giff Pfarrer/Gemeindeleiterin
bzw. Gemeindeleiter

Für die Kirchgemeinde

Datum/Unterschrift 2.5.17 J. Am Präsidentin bzw. Präsident

Für den Kirchenmusikverband (Bistum Basel):

Datum/Unterschrift 13.4.2017 C. Schürmann Präsidentin bzw. Präsident